Aktenzeichen:517-Merc.1/51-58/50
17.12.2019

**Vorprüfung eines Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

zum Vorhaben:

**Erweiterung der Karossensortierer Gebäude 85 und 86, Errichtung einer Fördertechniktrasse oberhalb Gebäude 8 und Erweiterung des Gebäudes 7 (Schaffung zusätzlicher Fördertechnik-Flächen) sowie Betrieb der geänderten Anlagen und Gebäude**

Antragstellerin**:**
Daimler AG
Mercedesstr. 1
28190 Bremen

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung vom 18.09.2018

## 1. Beschreibung:

Die Kapazitäten der vorhandenen Karossensortierer in den Gebäuden 85 und 86 im Nordwerk sollen um ca. 520 Stellplätze erhöht werden. Hierzu ist beantragt das Gebäude 85 um zwei weitere Gassen in südlicher Richtung zu erweitern und das Gebäude 86 in Gänze entlang der Ost-West-Achse zu spiegeln. Zur entsprechend erforderlichen Anbindung ist beantragt zusätzliche Fördertechniktunnel, ausgehend von Halle 7 sowie zwischen den Gebäuden 85 und 86, in die vorhandene Gebäudestruktur einzubeziehen.
Auf den für die Erweiterung der Gebäude 85 und 86 benötigten Flächen befinden sich derzeit Grünflächen und Zufahrten, für die Erweiterung müssen Bäume gefällt werden.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Anlage unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 3.24 G des Anhanges zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben ist außerdem als Änderung eines Vorhabens nach Nr. 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einzuordnen. Nach § 9 Abs. 3 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeits-prüfung erforderlich ist.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

## 3. Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

- Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage vom 18.09.2018 (§ 16 BImSchG), dieser beinhaltet:
    - o Antrag, von der öffentlichen Auslegung abzusehen
- Schallschutztechnische Stellungnahme der Müller-BBM vom 19.09.18
- Stellungnahme Hansewasser vom 10.12.18

- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 34 Wasser- und Deichrecht vom 05.11.18
- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 31 Naturschutz und Landschaftspflege vom 04.12.18
- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 24 Bodenschutz vom 09.10.18
- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 23 Kreislauf- und Abfallwirtschaft vom 15.10.18
- Stellungnahme Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Referat 65 Bauordnung vom 15.01.2019

**4. Umweltauswirkungen**

4.1 Größe des Vorhabens

Durch die Erweiterung der Gebäude 85 und 86 sowie durch die Anpassung der verbundenen Infrastruktur ergeben sich bauliche Veränderungen.
Diese werden aus prozessualer Sicht als geringfügig betrachtet.

4.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

Keine

4.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)

Die Wassernutzung ändert sich durch das geplante Vorhaben nicht. Es werden bisherige Grünflächen überbaut und hierzu Bäume gefällt. Die Naturschutzbehörde hat ihre Gestattung mit der Anpflanzung von drei großkronigen standortheimischen Laubbäumen als Nebenbestimmung und Ausgleichsmaßnahme verbunden.
Das Landschaftsbild verändert sich geringfügig, die Gebäude-Erweiterungen fügen sich gut ein.

4.4 Erzeugung von Abfällen

Durch das Vorhaben werden keine anderen Abfallarten produziert als im Gesamtwerk.

4.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

<u>Lärmschutz</u>
Auf der Grundlage der Schalltechnischen Stellungnahme der Firma Müller-BBM vom 19.09.18 sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

<u>Wasser und Abwasser</u>
Abwasser und Niederschlagswasser werden über die üblichen Wege im Werk abgeleitet.

4.6 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Die Gebäude werden gemäß den Sicherheitsvorschriften umgebaut und unterliegen nicht der Störfallverordnung.

4.7 Standort der Vorhaben

Der Standort befindet sich nicht im Bereich oder grenzt an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet. Das beantragte Vorhaben liegt innerhalb der gültigen Bebauungspläne 415 und 2177. Die beantragten Abweichungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne lösen keine Eingriffe in Natur und Landschaft aus.

## 5. Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Aufgrund dieser überschlägigen Prüfung führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.
Sie wird über die Homepage bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen bekannt gemacht.

**Wedell**